

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 6

Artikel: Zur Abstimmung vom 12. Mai

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jubiläumsbericht.

Der Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Nationalrat Dr. H. Tschumi, hat auf die Jubiläumstagung hin eine Geschichte des Schweizerischen Gewerbeverbandes geschrieben, worüber alles Nähere aus der Beilage erschlichlich ist.

Wir bitten unsere Sektionen, ihre Bestellungen frühzeitig beim unterzeichneten Sekretariat einzugeben, da die Höhe der Auflage des 720 Seiten umfassenden Buches auf Grund der einlangenden Bestellungen festgesetzt werden soll.

Neuaufnahmen.

Als neu in den Verband aufgenommen ist zu betrachten:

Verband schweizerischer Reiseartikel- und Lederwarenfabrikanten, mit Sitz in Zürich.

Die Mitarbeit dieses neuen Mitgliedes in unserem Verbande sei uns herzlich willkommen.

Neuanmeldungen.

Es haben sich zum Beitritt in den Schweizerischen Gewerbeverband angemeldet:

1. Union valaisanne des sociétés industrielles et des arts et métiers, mit Sitz in Sitten.
2. Schweizerischer Auto-Gewerbe-Schutzverband, mit Sitz in Zürich.

Wir geben unsern Sektionen von diesen Neuanmeldungen in Nachahmung unserer Statuten, § 3, II. 1, Kenntnis und ersuchen sie, uns allfällige Einsprachen gegen die Aufnahme dieser neuangemeldeten Verbände innerst vier Wochen bekannt zu geben.

Programm der Jahres- und Jubiläumsversammlung.

Samstag, den 15. Juni:

Empfang der Gäste und Delegierten am Bahnhof beim Eintreffen der Züge, Lösung der Quartier- und Teilnehmerkarten und der Abzeichen im Quartierbüro, im kleinen Konferenzsaal neben dem Bahnhofbuffet I.

19 Uhr: Sitzung des Zentralvorstandes.

12³⁰ " Mittagessen in den Quartiergeföhöfen.

14³⁰ " Beginn der Jahresversammlung im Hotel Union.

19 " Nachessen in den Quartiergeföhöfen.

20³⁰ " Abendunterhaltung für die Festteilnehmer im Löwengarten.

Sonntag, den 16. Juni:

8 Uhr Beginn der Jubiläumsfeier im Kursaal.
12⁰⁰ " Bankett im Hotel Union und eventuell im Löwengarten. Die Inhaber der kleinen Festkarte (nur für den Sonntag) nehmen das Mittagessen in den zugewiesenen Geföhöfen ein. Rüttisfahrt, Absfahrt per Extradampfer vom Schweizerhofquai.

14⁴⁵ " Ankunft im Rütli, patriotische Feier. Ansprache von Bundespräsident Dr. Haab.

16¹⁵ " Rückfahrt nach Luzern mit eventuellem Halt in Brunnen, Imbiß auf den Dampfern.

18 " Ankunft in Luzern. Zugverbindungen nach allen Richtungen.

20 " Rendez-vous der noch anwesenden Teilnehmer im Kursaal und Floragarten.

Montag, den 17. Juni:

Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung Luzerns. (Bergfahrten auf den Bergbahnen etc.)

Mit freundelgössischem Gruß!

Schweizer. Gewerbeverband:

Der Präsident: Dr. H. Tschumi.
Die Sekretäre: H. Galeazzi, Fürspr.
Dr. R. Jaccard.

Zur Abstimmung vom 12. Mai.

Der schweizerische Gewerbeverband ersuchte uns um Publikation der folgenden Ausführungen:

Gegen das Kantons- und Gemeinde-Verbotsrecht für gebrannte Wasser (Lokaloption).

Die Lokaloption ist amerikanischen Ursprungs. Größeren oder kleineren Teilen eines Staatswesens (Kantonen, Bezirken, Gemeinden) wird damit das Recht eingeräumt, durch Abstimmung das Alkoholverbot zum lokalen Gesetz zu erheben. In Amerika war sie die Vorläuferin der Trockenlegung, von der man heute so ziemlich allgemein weiß, daß sie nicht durchgeführt werden kann und der Henckel und Verbotsübertretung Uhr und Tor weit geöffnet hat.

Durch eine Initiative, über welche am 12. Mai in Zürich in das Schweizer Volk seinen Entschluß abzugeben hat, soll sie nun in der Schweiz eingeführt werden. Den Kantonen und den Gemeinden will man damit das Recht einräumen, auf ihrem Gebiete die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser (Obstbranntwein, Kirschwasser, Trinkbranntwein, Cognac, Rhum usw.) zu verbieten. Die Abstimmung über Einführung oder Aufhebung eines solchen Verbotes muß angeordnet werden, wenn ein Zehntel der stimmsfähigen Bürger es verlangt.

Rückhallos soll zugegeben werden, daß die Abstinenter mit der Initiative — denn sie sind's, die ihr zu Vater geslanden sind — einen guten Zweck erreichen möchten: Eine wirksame Enddämmung des Schnapsgeusses.

Bestünde nur einigermaßen — wenn auch nur im geringsten Maße — eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieser Zweck erreicht werden könnte, so wäre die Initiative zu begrüßen. Es ist aber gänzlich ausgeschlossen, daß er auch nur zum kleinsten Teile erreicht werden würde. Denn mit einem gemeindeweisen Fabrikations- und Verkaufsverbot ist eine Einschränkung des Genusses, und darauf kommt es doch an, noch nicht erzielt. Ja, die „verbotenen Früchte“ schmecken bekanntermaßen am süßesten, und es könnte mehr als einer, der Brantwein nicht genießt, zum Gläschen greifen, woll es ihm verboten werden soll.

Sehr zutreffend spricht sich über diesen Punkt auch die bündesrätliche Botschaft aus. Sie sagt am Schluß ihrer Ausführungen: „Der Initiativvorschlag betr. die Einführung der Lokaloption ist — trotz seiner sehr anerkennenswerten Tendenz — ein Fehlenschlag. Infolge der großen Schwierigkeiten, denen die Lokaloption besonders in unsern schweizerischen Verhältnissen begegnen würde, könnte sie nie zu voller Wirksamkeit kommen und würde daher auch die Bekämpfung des Schnapsmissbrauches nur in sehr unzureichender Weise ermöglichen. Wir erachten die glückliche Durchbringung des Revisionswerkes der eidgen. Alkoholgesetzgebung als ungleich aussichtsreicher und wichtiger für unsere Volksgesundheit, als den Gewinn, der tatsächlich aus der Einführung der Lokaloption zu erwarten wäre.“

Wir sind der Meinung, daß die Kräfte nicht zerstreut werden dürfen. Heute sollen sich alle Gegner des Alkoholmissbrauches, seien sie nun Abstinenter oder Nichtabstinenter, auf die Förderung der Revisionsvorlage

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir, zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen.
Die Expedition.

der eidgenössischen Behörden konzentrieren, von deren Gelingen oder Misserfolgen die Zukunft unserer Volksgesundheit, sowie der Sozialversicherung in hohem Maße abhängt.“

Mit dem Hinweis darauf, daß die Lokaloption die im Wurfe liegende Revision der Alkoholgesetzgebung erschweren, wenn nicht direkt verunmöglichen und als Folge davon auch das große Werk der Sozialversicherung in Frage stellen wird, hat der Bundesrat in sehr zutreffender Weise auf den Punkt aufmerksam gemacht, der die Lokaloption zu einer eigentlichen Bedrohung des allgemeinen Volkswohls macht.

Und dieser Punkt ist es auch, der den Gegenstoß gegen die Vorlage rechtfertigt.

Die Befürworter der Initiative werden zwar nicht verfehlten, jeden, der dagegen Stellung nimmt, als einen Förderer des Schnapsgenusses hinzustellen. So was kann in Kauf genommen werden, wenn man den festen Willen in sich fühlt, die Alkoholgesetzgebung in Bahnen zu lenken, in denen dem Schweizervolke dann wirklich eine Wohltat ersteht und die Lokaloption hiefür ein Hindernis bildet.

Warnung vor Bestellungsswindel.

(Correspondenz).

Der Schweizerwoche-Verband warnt mit Recht vor Bestellungen in Gummiplatten mit Drahteinlagen, die eine Wiener Firma mit dem hochtönenden Namen „Electric-Metall-Kommanditgesellschaft“, Wallgasse 26, anpreist. Die Firma sendet immer zwei Vertreter miteinander, die bei den Behörden, Bauämtern usw. vorschreiben, mit der Angabe, es handle sich nur um eine kleine Mustersendung. Läßt man sich schließlich auf eine solche Mustersendung ein, nur um die zwei redegewandten Vertreter los zu werden, so entpuppt sich die Bestellung eines „Musters“ als eine solche von nicht weniger als drei Platten, jede im Ausmaß von 2.5×2.5 m. Die Rechnung lautet dann auf etwa 3000 österreichische Schillinge. Es ist überdies noch sehr fraglich, ob solche Gummiplatten mit Drahteinlagen überhaupt verwendbar sind. Wenn die technischen Beamten den Herren die Türe weisen, versuchen sie es bei deren Vorgesetzten, um doch noch eine Bestellung zu erhalten. Am besten wird es sein, wenn man grundsätzlich nichts bestellt und sich an die einheimischen Firmen hält.

Verschiedenes.

Wohnungsbau - Finanzierung durch den Bund. Der Bundesrat beantwortet zwei Postulate für die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Wohnungsgebäuden dahin, daß das Anlagegesetz dem Bunde nur die Gewährung erster Hypotheken gestatte und vorschreibe, die verfügbaren Staatsgelder und die Spezialfonds in grundsätzlich gesicherten Darlehen an Kantone, Gemeinden, Korporationen, an das Bundespersonal für Wohnungsgebäuden und ausnahmsweise an Private anzulegen, und daß das Vermögen der Spezialfonds mindestens zu einem Drittel gegen Grundpfand auszuleihen sei. Der Bunde könne also mittelbar helfen, einen allfälligen Wohnungensmangel zu bekämpfen. Naturalistisch sei die fortlaufende Gewährung von Grundpfanddarlehen an das Bundespersonal geeignet, den schweizerischen Hypothekar- und Wohnungsmarkt einigermaßen zu entlasten. Sollte wieder einmal, wie in vergangenen Jahren, ein starker Wohnungensmangel auftreten und es einzelnen Kantonen und Gemeinden schwer

fallen, die erforderlichen Kapitalien aufzubringen, um den Wohnungsbau wirksam zu fördern, so könnte der Bunde den finanziell bedrängten Gemeinwesen dadurch zu Hilfe kommen, daß er von ihnen Obligationen zu mäßigem Zinsfuß übernimmt. Diese Art mittelbarer Unterstützung des Wohnungsbaues durch den Bunde führe zum Ziele und sei praktisch jedem andern Wege vorzuziehen.

Ausbildung einheimischer Maurer-Lehrlinge in Luzern. Vor Jahresfrist hat der Vorsteher unseres kantonalen Arbeitsamtes, Herr Dr. Schaller, in der Presse auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, tüchtige, jüngere Bauhandlanger durch geeignete Kurse in den Maurerberuf einzuführen. Er verwies auf die in andern Kantonen bereits auf psychotechnischer Grundlage durchgeführten erfolgreichen Veranstaltungen. Heute können wir mit Freude feststellen, daß die Durchführung eines solchen Anlernkurses für Maurer-Lehrlinge auch in Luzern Tatsache geworden ist.

Im Werkhof der Stadt Luzern, auf Trieschen, hat unter der Leitung von Herrn Banetti ein solcher Kurs begonnen. 18 Lehrlinge werden in drei von Fachleuten geleiteten Gruppen systematisch angelernt. Die Gruppenvorsteher waren in einem speziellen Kurs mit der pädagogisch-psychologischen Seite ihrer Aufgabe vertraut gemacht worden. Das allgemeine Ziel ist die Heranbildung guter und tüchtiger einheimischer Maurer. Es soll erreicht werden mit Zuhilfenahme eines detaillierten, sehr interessanten Lehrplanes. Ein erster Grundsatz ist der, keine falschen Bewegungen anzulernen, da ein Umlernen schwierig und zeitraubend ist. Die Bewegungen werden daher zergliedert. Vorübungen führen zu einem neuen Handgriff nach dem andern, damit die Aufmerksamkeit des Schülers nicht zerstört wird. Das Interesse an der Arbeit soll dauernd wachgehalten werden, was die Lern- und Berufsfreudigkeit steigert. Mit der Befolgung dieser Grundsätze hat man erreicht, daß manche Lehrlinge in fünf Wochen mehr erreichen als früher in Jahren. Kommt der Lehrling auf den Bau und von Anfang an zu interessanter Arbeit, so ist Gewähr dafür geboten, daß Berufsfreudigkeit und Berufstüchtigkeit anhalten und wachsen.

Ein Rundgang durch den Kurs hinterläßt den allerbesten Eindruck. Die zur Anwendung gelangende Methode scheint sich trefflich zu bewähren. Jeder Kursteilnehmer weiß über jede Bewegung und ihren Sinn Aufschluß zu geben. Jeder Lehrling hat seine Werkzeugkiste mit erprobten Werkzeugen. Zur Verwendung gelangt die dreieckige Hamburgerkelle. Neben der praktischen Betätigung werden die jungen Leute auch an Hand von Plänen mit dem Arbeitsvorgang vertraut gemacht.

Der gegenwärtige Kurs in Luzern wird durchgeführt von den Baumasterverbänden von Luzern-Stadt, Luzern-Land und Zug. Die bewährte Leitung und der sichtbare Eifer der Kursteilnehmer bürgen für einen vollen Erfolg. Den Initianten muß man dankbar sein, daß sie auch in Luzern einen Kurs ermöglichten. Es ist ein begrüßenswerter, volkswirtschaftlicher Gewinn, wenn wir die Zahl der qualifizierten einheimischen gelernten Arbeitskräfte mehren und damit die Überzahl der ungelernnten, die jeweils in der Hauptheile der Arbeitslosigkeit verfallen, verringern. Gerade im Maurerberuf ist eine gewisse Unabhängigkeit vom Auslande begrüßenswert. Die alte Behauptung, daß der Schweizer sich nicht zum Maurerberuf eigne, erwies sich als absolut unhaltbar. Wir wollen uns freuen, wenn unsere Leute beruflich so ausgebildet werden, daß sie Bezüger des höhern Lohnes des Professionisten werden können und nicht nur, wie es jetzt vielfach im Baugewerbe noch der Fall ist, sich mit dem kleinen Handlangerlohn begnügen müssen.

(„Luzerner Tagbl.“)